

# Landkreis Leipzig

## Beschlussvorlage

BV-2017/017

In öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen tragen bis zur Ladung des Beschlussgremiums **nichtöffentlichen Charakter!**

Version:	
Datum:	16.01.2017

Einreicher:	<b>Landrat</b>	Beschließendes Gremium: <b>Kreistag</b> Sitzung am: <b>08.03.2017</b>
	<b>Graichen</b>	
Zur Behandlung in		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Sitzung <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Sitzung

**Gegenstand:**

**Richtwerte für die Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII**

Beratungsfolge:

Gremium	Beratungs-termin:	Beratungs-ergebnis:
Ausschuss für Soziale Infrastruktur	01.02.2017	
Haushaltsausschuss	30.01.2017	
Kreistag	08.03.2017	

**Beschlussentwurf:**

Der Kreistag beschließt, die Richtwerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis für Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) werden ab 1.4.2017 wie folgt festgesetzt:

**Richtwerte (Nettokaltmiete inkl. kalte Betriebskosten) je Wohnungsgröße und Vergleichsraum ab 1.4.2017**

Wohnungsgröße	Richtwert	Borna	Grimma	Markkleeberg	Markranstädt	Landkreis
25 - 45 m <sup>2</sup>	maximal	271,68 €	276,70 €	325,80 €	279,95 €	276,00 €
>45 - 60 m <sup>2</sup>	maximal	354,00 €	365,60 €	404,40 €	347,50 €	344,40 €
>60 - 75 m <sup>2</sup>	maximal	455,47 €	434,50 €	513,00 €	444,34 €	425,00 €
>75 - 85 m <sup>2</sup>	maximal	512,02 €	506,00 €	621,70 €	544,35 €	488,71 €
>85 - 95 m <sup>2</sup>	maximal	555,85 €	569,70 €	687,80 €	625,45 €	547,80 €
>95 - 105 m <sup>2</sup>	maximal	612,80 €	672,30 €	820,20 €	746,55 €	634,99 €
für weitere 10 m <sup>2</sup> jeweils	maximal	58,37 €	64,03 €	78,12 €	71,10 €	60,48 €

**Hinweis:** Nach der Richtlinie zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum in Sachsen (RL gMW) sind für 1 Person bis 45 m<sup>2</sup>; 2 Personen bis 60 m<sup>2</sup>; 3 Personen bis 75 m<sup>2</sup>; 4 Personen bis 85 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person weitere 10 m<sup>2</sup> Wohnraum angemessen. Der individuelle Richtwert ist daher der für die jeweilige Personenzahl entsprechenden Wohnungsgröße zu entnehmen; eine Über- oder Unterschreitung der angegebenen Wohnflächenhöchstgrenzen und/oder der angegebenen Quadratmeterpreise ist unschädlich, wenn der maßgebliche Richtwert nicht überschritten wird.

---

## Gesetzliche Grundlage(n):

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Hauptsatzung Landkreis Leipzig  
§ 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

## Begründung:

### 1. Festlegung und Fortschreibung der Richtwerte

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind für Hilfebedürftige nach dem SGB II und SGB XII zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 22. 9. 2009 – Az.: B 4 AS 18/09 R) sind die Werte für angemessene Unterkunfts-kosten auf Grund eines schlüssigen Konzeptes zu ermitteln. Das Bundessozialgericht hat in dem zuvor genannten Urteil die wesentlichen Kriterien für ein schlüssiges Konzept benannt. Auf Grund dieses Urteils ist das Konzept zur Ermittlung und Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII im Landkreis Leipzig erarbeitet worden. Die derzeit gültigen Richtwerte basieren auf dem Datenstand 30.09.2014 und sind vom Kreistag in der Sitzung vom 25.02.2015 beschlossen worden.

Entsprechend der Vorgabe des Bundessozialgerichts sind diese Werte regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. In Anlehnung an § 22c Abs.2 SGB II ist im Konzept eine Prüfung und Fortschreibung aller zwei Jahre vorgesehen. Die Daten für die vorliegende Beschlussfassung wurden daher zum Stichtag 30.09.2016 erneut entsprechend dem Konzept ausgewertet. Die nach dem Konzept ermittelten rechnerischen Werte, sollen wie bisher nach folgenden Grundsätzen fortgeschrieben werden:

- a) Soweit sich auf Grund der Datenauswertung eine rechnerische Anhebung der Richtwerte im Vergleich zu den bisherigen Richtwerten ergibt, wird vorgeschlagen, die Richtwerte auf den rechnerisch ermittelten Betrag anzuheben.
- b) Soweit sich auf Grund der Datenauswertung eine rechnerische Absenkung der Richtwerte im Vergleich zu den bisherigen Richtwerten ergibt, wird vorgeschlagen, die Richtwerte nur dann nach unten anzupassen, wenn die Differenz zwischen altem Wert und neuem Wert mehr als 5% beträgt. Diese, für die betroffenen Wohnungen günstige Regelung vermeidet Verwaltungsaufwand und Folgekosten (z.B. Umzugskosten), wenn die abzusenkenden Beträge nicht zu einer relevanten Kosteneinsparung führen.

Nach diesen Grundsätzen wurden die in der Anlage aufgeführten Richtwerte für die jeweils angegebenen Vergleichsräume und Wohnungsgrößen ermittelt. Die Richtwerte werden bis auf wenige Ausnahmen angehoben, in vier Fällen bleibt es bei den bisherigen Richtwerten. Eine Absenkung erfolgt nicht.

Mit der Festlegung der Richtwerte werden mindestens 80 % der zum Auswertungszeitpunkt im Bestand der Leistungsträger befindlichen Leistungsempfänger als angemessen wohnende Berechtigte erfasst, in der Regel jedoch deutlich mehr. Damit besteht für max. 20 % der jeweils aufgeführten Haushalte die Gefahr, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft die Richtwerte überschreiten und eine Kostensenkung (z.B. durch beeinflussbare Nebenkosten) oder in letzter Konsequenz auch ein Umzug in eine Wohnung mit angemessenen Kosten erforderlich wird. Auf Grund der Auswertung der zur Vermietung angebotenen Wohnungen dürften jedoch im jeweiligen Vergleichsraum ausreichende Angebote für diese Personen zur Verfügung stehen.

Die Festlegung von Richtwerten anstelle starrer Mietobergrenzen ermöglicht es, besondere Lebensumstände in Einzelfällen angemessen zu berücksichtigen. Besondere Lebensumstände können z. B. sein:

- Schwierige Arbeits- und Betreuungssituation bei Alleinerziehenden,
- lange Wohndauer bei älteren Menschen,
- schwere chronische Erkrankung,
- Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen,

- 
- besondere Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen, Pflege Wohngemeinschaften),
  - kurzzeitige Hilfebedürftigkeit,
  - Veränderung der familiären Situation (z.B. Tod von Lebenspartnern, Schwangerschaft),
  - Menschen mit Behinderung, wenn dadurch ein abweichender Wohnbedarf erforderlich ist,
  - Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (z.B. suchterkrankte Menschen),
  - Vermeidung von Wohnungslosigkeit,
  - Umstände die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung vom Erhalt des Wohnraumes abhängig ist.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Steigende Mieten sind in fast allen Regionen Deutschlands in unterschiedlicher Ausprägung zu verzeichnen; die Anpassung der Richtwerte an die tatsächlichen Lebens- und Wohnverhältnisse damit sowohl rechtlich als auch tatsächlich notwendig. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird für den Landkreis Leipzig bei Annahme einer gleichbleibenden durchschnittlichen Bedarfsgemeinschaftszahl und Struktur mit einer moderaten Ausgabensteigerung gerechnet. Allerdings können die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft wie in den vergangenen Jahren trotz Erhöhung der Richtwerte durch sinkende Bedarfsgemeinschaftszahlen teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus trägt der Bund nunmehr nach Maßgabe des § 46 Abs.9 SGB II die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der Kosten der Unterkunft.

## 3. Schlüssiges Konzept

Die Ermittlung der Richtwerte erfolgte auf der Grundlage des 2010 entwickelten und seither fortgeschriebenen schlüssigen Konzeptes. Dieses schlüssige Konzept ist nicht Gegenstand des Kreistagsbeschlusses. Es dient lediglich dazu, die Festlegung der Richtwerte auf Grund einer systematischen Datenerhebung und Datenauswertung nachvollziehbar und damit schlüssig zu dokumentieren. Das schlüssige Konzept wird von den Sozialgerichten bei Rechtsstreitigkeiten um die angemessene Höhe der Unterkunftskosten regelmäßig angefordert.

Das Sozialgericht Leipzig hat in mehreren Urteilen und Beschlüssen das Konzept des Landkreises Leipzig als schlüssig bewertet und bestätigt. Der Landkreis Leipzig ist damit einer der wenigen kommunalen Träger in Sachsen, dessen ursprüngliches Konzept einschließlich der Fortschreibungen der Jahre 2012 und 2014 von den Sozialgerichten anerkannt wurde. Nicht zuletzt dadurch können auch die kommunalen Ausgaben mit hinreichender Zuverlässigkeit geplant werden.

Soweit die Richtwerte ohne ein schlüssiges Konzept (ins Blaue hinein) oder auf Grund eines Konzeptes, was sich nach gerichtlicher Prüfung nicht als schlüssig darstellt, ermittelt wurden, verurteilen die Gerichte die Leistungsträger regelmäßig zur Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Diese werden lediglich dadurch begrenzt, dass die maximale Obergrenze durch den entsprechend angemessenen erhöhten Betrag der rechten Spalte der Wohngeldtabelle begrenzt wird. Diese Werte liegen jeweils deutlich über den hier vorgeschlagenen Richtwerten. Im Ergebnis kann daher nur mittels eines schlüssigen Konzeptes eine rechtssichere und finanziell planbare Grundlage für die Gewährung der Kosten der Unterkunft geschaffen werden.

**Vorlagenbegleitblatt für die Beschlussvorlage BV-2017/017**

Allgemeiner Hinweis: Dieses Begleitblatt wird nicht mit der zu erstellenden Beschlussvorlage ausgereicht.

**Gegenstand:****Richtwerte für die Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII****1. Behandlung der Angelegenheit im Kreistag, seinen Ausschüssen und ggf. weiteren Gremien:**

Gremien in denen die Angelegenheit nach den geltenden Rechtsvorschriften zu handeln ist: <i>Weitere Gremien sind bitte ab der Zeile „Weitere“ ausweisen!</i>	Sitzungsdatum
Haushaltsausschuss	30.01.2017
Ausschuss für Soziale Infrastruktur	01.02.2017
<b>Kreistag</b>	<b>08.03.2017</b>

**2. Zu beachtende Besonderheiten im Rahmen einer vorgesehenen Beschlussfassung:***Bitte stets nur das jeweils Zutreffende ausweisen!*Ja / Nein*Auswahl im Falle der Bejahung des Punktes 2:*

- Besondere Stimmenmehrheiten erforderlich:

Ja / Nein

Wenn ja – welche:

- Öffentliche Auslegung erforderlich:

Ja / Nein

Wenn ja – wo und Zeitraum:

- Anzeige erforderlich:

Ja / Nein

Wenn ja – wo:

- Genehmigung erforderlich:

Ja / Nein

Wenn ja – von wem:

- Veröffentlichung erforderlich:

Ja / Nein

Wenn ja – wo noch neben dem Amtsblatt des Landkreises: Homepage Jobcenter

**3. Ergänzende Bemerkung(en): keine****4. Mitzeichnung der Beteiligten:**

Name und Amtsbezeichnung	Datum	Unterschrift	Bemerkung(en)
Herr Dr. Altmann, AL KJC			
Frau Heinke, AL FV			
Herr Lehne, 1. BO			